

Trotz Autobahn ist Naturschutz wichtiger als Leuchtreklame

RÜSCHLIKON Ein Autohändler an der A3 wollte eine Reklame auf dem Dach zu Werbezwecken bis 23 Uhr oder 24 Uhr leuchten lassen. Die Rüeschliker Baukommission und das Zürcher Baurekursgericht verwehrten es ihm. Nun lässt auch das Verwaltungsgericht den Autohändler abblitzen.

Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr müssen künstliche Beleuchtungen auch entlang der Autobahn auf ein Minimum reduziert werden. So sieht es die Rüeschliker Baukommission und verwehrt damit in dieser Zeit einem Autohändler direkt neben der A3 die Beleuchtung seiner Reklamanlage auf dem Dach. Der Unternehmer ist darüber nicht erfreut. Aus Werbezwecken würde er die Reklame mit einer Grösse von 4,1 m × 1,4 m gerne bis Mitternacht oder bis 23 Uhr

leuchten lassen. Seiner Meinung nach bricht der Verkehrsstrom auf der A3 nämlich erst nach Mitternacht ein. Mit der Werbung erhofft er sich daher neue Kunden und pocht auf die Handels- und Gewerbefreiheit. Im letzten Frühling gelangte der Autohändler daher an das Zürcher Baurekursgericht. Dieses stellte sich jedoch hinter den Entscheid der Rüeschliker Baukommission, worauf hin der Kläger sich ans Verwaltungsgericht wandte – aber ebenfalls erfolg-

los. Das Gericht weist die Beschwerde ab.

Im nun veröffentlichten Urteil stützt das Verwaltungsgericht die Meinung der Vorinstanzen, wonach künstliches Licht, unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung, nachts zu begrenzen sei. Der Autohändler wehrte sich explizit gegen diese Pauschalierung und verlangte, dass der Schaden – beispielsweise für die Tiere – genauer eruiert wird.

Das Verwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass eine solche Überprüfung nicht gerechtfertigt ist. Die Rüeschliker Baukommission sowie das Baurekursgericht hätten ihren Entscheid nämlich unter anderem auf Empfehlungen des Bundes abgestützt. Dies

besagt, dass die drohenden Schädigungen bei künstlichen Lichtquellen – zum Beispiel Aufhellung des Nachthimmels oder Beeinträchtigung von Wohlbefinden und Gesundheit – als so wahrscheinlich erachtet werden, dass unnötige Lichtquellen nachts abzustellen sind.

Kein Weiterzug ans Bundesgericht

Zwar schreibt das Verwaltungsgericht in seinem Urteil, dass solche Empfehlungen keine Gesetzeskraft aufweisen – dennoch seien sie «Ausdruck des Wissens und der Erfahrung bewährter Fachstellen und daher beachtlich». Auch der Standort direkt neben der Autobahn A3 ist für

das Verwaltungsgericht kein Grund, eine weitere Lichtquelle zu erlauben: Nur weil vorbeifahrende Autos auch nach 22 Uhr eine beträchtliche Lichtemission verursachen, müsse man nicht noch eine zusätzliche Lichtemission zulassen. Bei der Belastung durch Licht sei jede künstliche Quelle Mitverursacherin und daher zu vermeiden, wenn sie nicht von öffentlichem Interesse ist.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts hat bereits Rechtskraft erlangt. Das heisst, dass der Autohändler den Fall nicht ans Bundesgericht weiterzieht und dass er seine leuchtende Reklame zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mittels Timer ausschaltet.

Pascal Mürger